



Informationen aus dem Gemeinderat

Stein, im April 2011 (1)

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Auskunftserteilungen

Im Rahmen der bevorstehenden Auflage der Unterlagen zur Revision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland führt der Gemeinderat zwei Auskunftserteilungen durch, zu welchen die interessierte Bevölkerung herzlich eingeladen ist.

Die Auskunftserteilungen werden wie folgt im Gemeindehaus Stein durchgeführt:

Dienstag, 19. April 2011, 19.00 – 20.30 Uhr, und
Dienstag, 3. Mai 2011, 17.00 – 20.00 Uhr

Publikation der öffentlichen Auflage

Öffentliche Auflage von Bauzonenplan, Kulturlandplan und Bau- und Nutzungsordnung

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens und der kantonalen Vorprüfung werden die Entwürfe gemäss § 24 Abs. 1 BauG öffentlich aufgelegt. Die Entwürfe mit Erläuterungen und der kantonale Vorprüfungsbericht liegen vom 12. April 2011 bis 12. Mai 2011 auf der Gemeindeverwaltung, Brotkorbstrasse 9, 4332 Stein, auf und können während der Bürozeit eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 und 4 BauG sind ebenfalls berechtigt, Einwendungen zu erheben. Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat, Postfach 63, 4332 Stein, einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Ergänzung Waldgrenzenplan

Publikation der öffentlichen Auflage

Die Revision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Stein erfordert gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991 ein Waldfeststellungsverfahren bzw. eine Ergänzung des Waldgrenzenplans. Gestützt auf § 3 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 hat die Einwohnergemeinde Stein das Waldfeststellungsverfahren und die Erstellung des Waldgrenzenplans veranlasst.

Das zuständige Kreisforstamt 1 stellt fest, dass in den Neueinzonungsarealen kein Wald stockt. Der durch das Kreisforstamt geprüfte, ergänzte Waldgrenzenplan (Perimeterplan M 1:5000) liegt nun koordiniert mit der Nutzungsplanungsvorlage vom 12. April 2011 bis zum 12. Mai 2011 auf der Gemeindeverwaltung, Brotkorbstrasse 9, 4332 Stein, öffentlich auf.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Kreisforstamt 1, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wo keine Einsprache erhoben wird, erwächst der Waldgrenzenplan nach Ablauf der Auflagefrist in Rechtskraft.

Die rechtskräftig festgestellten Waldgrenzen werden als Orientierungsinhalt in den Nutzungsplänen eingetragen. Neu entstehende Bestockungen innerhalb der Bauzonen und ausserhalb dieser Waldgrenzen werden nicht mehr zu Wald im Rechtssinne (Art. 13 Abs. 1 und 2 WaG).

Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren zur Anpassung des Richtplans

Anpassung des Siedlungsgebiets und Reduktion von Fruchtfolgeflächen in Stein

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat folgende Anpassung des Richtplans für die Vernehmlassung und Mitwirkung freigegeben: Anpassung des Siedlungsgebiets (Kapitel S 2.1, Beschluss 4.2) und Reduktion von Fruchtfolgeflächen (Kapitel L 1.1, Beschluss 1.4) in Stein.

Das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren erfolgt gemäss § 3 und § 9 BauG und Beschluss A 2 Nr. 2.3 des Richtplantexts. Der Entwurf für die Anpassung des Richtplans kann vom 12. April 2011 bis 12. Mai 2011 bei der Gemeinde Stein (Gemeindehaus, Brotkorbstrasse 9, 4332 Stein) sowie bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, während der ordentlichen Bürostunden eingesehen werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können zur oben genannten Anpassung des Richtplans Eingaben einreichen.

Wir bitten Sie, für Ihre Eingaben das Mitwirkungsformular zu benutzen, welches mit den Akten aufliegt. Alle Unterlagen der öffentlichen Auflage können auch auf der Website www.ag.ch/raumentwicklung >Aktuell eingesehen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, das Mitwirkungsformular online auszufüllen. Eingaben sind bis spätestens Donnerstag, 12. Mai 2011, an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, oder an die Gemeinde Stein einzureichen. Auskünfte erteilt die Abteilung Raumentwicklung, Telefon 062 835 33 02.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau